

GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Walldorf, Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf

Bürgermeister Matthias Renschler

- nachstehend „Grundstückseigentümer“ bzw. Gestattungsgeber genannt –

und

der MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim

- nachstehend „Gestattungsnehmer“ genannt –

- gemeinsam nachfolgend „die Parteien“ genannt -

Präambel

Der Gestattungsnehmer installiert in Kooperation mit dem Grundstückseigentümer auf Flächen des Grundstückseigentümers DC-Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Die derzeit vorgesehenen Standorte sind in Anlage 1 mit Ort und Anzahl der Ladestationen aufgeführt. Soweit im Laufe der Vertragsdauer weitere Standorte hinzukommen wird die Anlage 1 fortgeschrieben.

Im Rahmen des Förderprogramms „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ hat der Gestattungsnehmer hierfür Fördermittel bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen gestellt. Dieser wurde am 28.10.2019 genehmigt. Zweck der Errichtung ist der Aufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Walldorf.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Grundstückseigentümer des Grundstücks Flstk. Nr. 13200 ist die Stadt Walldorf.

(2) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Gestattungsnehmer an diesem Standort die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von drei DC-Ladesäulen mit

insgesamt sechs DC-Ladepunkten für Elektrofahrzeuge im Folgenden „die Ladeinfrastruktur“), hiervon sollen zunächst zwei DC-Ladesäulen mit vier DC-Ladepunkten an dem in Anlage 1 aufgeführten Standort (Lageplan in Anlage 2) hergestellt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Gestattungsnehmer ebenfalls die Herstellung des erforderlichen Netzanschlusses. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für den Baukostenzuschuss zum Netzanschluss der Stadtwerke Walldorf (117,74 €/kW). Im Falle der Kündigung des Gestattungsvertrages durch die Stadt Walldorf vor dem zwanzigsten Vertragslaufjahr zahlt diese anteilig die Kosten für den Netz und Baukostenzuschuss an den Gestattungsnehmer. Für jedes verbleibende Vertragsjahr wird hierbei jeweils 1/20 der Kosten als Rückvergütung angesetzt.

§ 2 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Gestattungsvertrags vor Ablauf einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von 10 Jahren ist ausgeschlossen. Die Mindestbetriebsdauer wird ab Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur gerechnet.
- (3) Nach Ablauf der Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur nach Abs. 2 kann der Gestattungsvertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (4) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn ist insbesondere die vertragswidrige Nutzung des Gestattungsgegenstandes, die Nichteinhaltung von wesentlichen Sicherheitsbestimmungen oder die Beendigung des Förderprojektes.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Ladeinfrastruktur

- (1) Die Stellplätze sind durchgängig (24 Stunden/Tag) öffentlich einem unbestimmten Personenkreis zugänglich.
- (2) Der Gestattungsnehmer errichtet die Ladeinfrastruktur (siehe Anlage 3), führt ein diskriminierungsfreies Abrechnungssystem ein und bringt ggf. Beschilderungen sowie einen Anfahrtschutz an.

- (3) Für die separate Belieferung der Ladestationen mit Strom wird ein entsprechender Zähler verbaut. Der Gestattungsnehmer schließt die erforderlichen Lieferverträge ab.
- (4) Der Gestattungsnehmer hat das Recht, die Ladestationen mit einem MVV-Design (siehe Anlage 4) zu versehen und dieses während der Dauer des vorliegenden Vertrages aufrecht zu erhalten.
- (5) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Ladestationen unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die Anforderungen nach § 49 EnWG zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere Instandsetzung, Störungsbeseitigung, sowie die regelmäßige Wartung.
- (6) Bei der Installation sind die anerkannten Regeln der Technik, sowie die geltenden DIN- und VDE- Richtlinien zu berücksichtigen und einzuhalten.
- (7) Der Gestattungsnehmer versichert die Ladeinfrastruktur gegen übliche Schäden, insbesondere gegen Vandalismus, Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden.
- (8) Die Strombelieferung der Ladestationen erfolgt ausschließlich aus erneuerbaren Energien. Der Gestattungsnehmer hat das Recht zur selbstständigen Festlegung des Nutzungsentgelts an der Ladeinfrastruktur.
- (9) Sämtliche Kosten der Errichtung und des Betriebs der Ladestationen werden von dem Gestattungsnehmer getragen.
- (10) Der Grundstückseigentümer gewährt dem Gestattungsnehmer bzw. deren Beauftragten/ Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zur Ladeinfrastruktur, der Trafostation und den Anlagen des Netzanschlusses.
- (11) Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen sind direkt von dem Gestattungsnehmer einzuholen, aufrechtzuerhalten, zu erfüllen und in Kopie dem Grundstückseigentümer vorzulegen.
- (12) Nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen vereinbaren der Grundstückseigentümer und der Gestattungsnehmer einen Abnahmetermin vor Ort, um sicherzustellen, dass keine Schäden an der Fläche entstanden sind.
- (13) Die Beseitigung oder Abänderung der genehmigten Maßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 4 Eigentum an den Ladestationen

- (1) Der Gestattungsnehmer ist und bleibt über die Vertragsdauer Eigentümer und Betreiber der Ladeinfrastruktur. Diese wird nur zu einem vorübergehenden Zweck während der Dauer der Durchführung dieses Vertrages mit dem Grundstück verbunden und stellt somit einen Scheinbestandteil nach § 95 BGB dar.
- (2) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Ladeinfrastruktur auszubauen und zu entfernen. Von der Rückbauverpflichtung ausgenommen sind Fundamente, der Netzanschluss und Leitungen, die unsichtbar verlegt wurden.
- (3) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Ladeinfrastruktur vor Entfernung zur Übernahme zum Buchwert anzudienen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet nicht dafür, dass der Gestattungsgegenstand für die Zwecke des Gestattungsnehmers geeignet ist. Für die Zerstörung und Beschädigung des Vertragsgegenstandes übernimmt der Grundstückseigentümer keine Haftung, es sei denn der Schaden wird durch Organe, Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen des Grundstückseigentümers schuldhaft verursacht.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat für alle, den Grundstückseigentümer oder dritten Personen entstehenden Schäden einzustehen, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Ladestationen schuldhaft verursacht werden. Er stellt dem Grundstückseigentümer insoweit von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Gestattung frei.
- (3) Für Schäden, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen an der Ladeinfrastruktur entstehen, haftet die Gestattungsgeberin nicht.
- (4) Bei einer eventuellen Zerstörung bzw. Entfernung der Ladeinfrastruktur, Sperrung oder Änderung hat der Gestattungsnehmer keinen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Ladeinfrastruktur ist seitens des Gestattungsnehmers so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- (2) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Gestattung und Vorliegen aller Genehmigungen die Ladeinfrastruktur zu errichten.
- (3) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich weiterhin, allen Endkunden gegen ein angemessenes Entgelt die Nutzung des öffentlichen Ladepunktes zu ermöglichen. Dies schließt sowohl spontane, als auch vertragsbasierte Ladevorgänge mit ein.
- (4) Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, im Rahmen der entsprechenden Regelungen nach StVO und EmoG eine Privilegierung für E-Fahrzeuge vorzusehen. Die zeitliche Eingrenzung der Parkdauer ist entsprechend der Ladeinfrastruktur (Schnellladefunktion) in Abstimmung mit dem Gestattungsnehmer anzupassen.
- (5) Die Gestattungsnehmerin ist für die Ausbringung und Unterhaltung der Beschilderung selbst verantwortlich.
- (6) Sollte ein weiterer Bedarf an Ladepunkten am Standort nach Anlage 1 entstehen, so verpflichtet sich die Gestattungsgeberin, während der Laufzeit des Vertrages, dem Gestattungsnehmer vorrangig das Recht zur Errichtung maximal sechs weiterer Ladepunkte einzuräumen. Sollte der Gestattungsnehmer von diesem Recht nicht Gebrauch machen, kann die Gestattungsgeberin auch anderen Anbietern von Ladeinfrastruktur am Standort nach Anlage 1 die Errichtung von Ladeinfrastruktur gewähren

§ 7 Sonstige Regelung

- (1) Eine Weitergabe der Gestattung oder sonstige Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (3) Dem Gestattungsnehmer ist es gestattet, für den Betrieb der Ladestation in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer Subunternehmen nach Seiner Wahl einzusetzen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Parkflächen zu sorgen. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen während der Vertragslaufzeit und stellt den Gestattungsnehmer insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung frei.
Jegliche Art der Verkehrssicherungspflicht insbesondere die Räum- und Streupflicht liegt somit ausschließlich beim Grundstückseigentümer.

- (5) Der Gestattungsnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm betriebenen Ladeinfrastruktur zu sorgen. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für diese Installationen während der Vertragslaufzeit und stellt den Grundstückseigentümer insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung frei. Jegliche Art der Verkehrssicherungspflicht für die Ladeinfrastruktur und damit zusammenhängender Installationen liegt somit ausschließlich bei dem Gestattungsnehmer.
- (6) Das Vorgehen gegen falsch parkende Fahrzeuge (beispielsweise auf Ladeparkplätzen abgestellten Fahrzeugen ohne elektrischen Antrieb (Verbrennerfahrzeuge) oder Elektrofahrzeugen, die nicht zum Zwecke des Aufladens abgestellt sind, obliegt der zuständigen Behörde. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer eine digitale Parkraumüberwachung einzurichten.
- (7) Öffentliche Aussagen und sonstige Veröffentlichungen aller Art, in welcher Bilder von der Ladeinfrastruktur und des Grundstücks enthalten sind sowie die Kooperation der Parteien erwähnt ist, sind vorab schriftlich mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.
- (8) Der Gestattungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich, die Ladeinfrastruktur auf Anforderung der Gestattungsgeberin, spätestens innerhalb von zwei Monaten zu verändern oder zu beseitigen und die Straße in ihren früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern die Gestattungsgeberin dafür einen nachvollziehbaren oder triftigen Grund benennen kann (z.B. Veränderung, Ausbau, Umbau der Straße/Gehweg/des Platzes; Verlegung von Versorgungsleitungen; Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Für den Gestattungsnehmer entsteht durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages ggf. ein Anspruch auf Entschädigung.
- (9) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die einen Rückbau oder eine Veränderung der Ladeinfrastruktur erforderlich machen, muss dies kostenfrei für die Gestattungsgeberin erfolgen. Die Erforderlichkeit eines Rückbaus oder einer Veränderung ist zuvor zwischen dem Gestattungsnehmer und der Gestattungsgeberin abzustimmen.
- (10) Dem Gestattungsnehmer ist es untersagt, Flächen der Ladeinfrastruktur und der Trafostation für Eigen- oder Fremdwerbung zu nutzen. Die Firmenkennung bleibt hiervon unberührt.
- (11) Im Falle der Kündigung des Gestattungsvertrages sowie bei Störung oder vorübergehendem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit (z.B. bei Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrung, oder Änderung) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gestattungsgeberin.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mannheim. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Ergänzungen, jede Form der Aufhebung sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Anlagen 1 - 4 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Walldorf, den.....

Mannheim, den

Für den Grundstückseigentümer,

Für den Gestattungsnehmer,

Stadt Walldorf

MVV Energie AG

.....
(Matthias Renschler, Bürgermeister)

.....
(Bereichsleiter Smart Cities)

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Standorte und Anlagen

Anlage 2: Lagepläne

Anlage 3: DC-Ladestation, beispielhaft

Anlage 4: Design Ladestation, beispielhaft

Anlage 1: Liste der Standorte und Anlagen

Anlage 1 zum Gestattungsvertrag

Lfd. Nr.	Standortbezeichnung	PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Flurstück-Nr.	Art der Ladestation	Anzahl Ladestationen	Anzahl Ladepunkte	Ladeart - bis zu kW	Weitere Einbauten (Trafo, Messwandler-schrank etc.)
1	Parkplatz Hauptstraße	69190	Walldorf	Hauptstraße		13200	DC Säule	2	4	4 x 150 kW (DC)	Trafo

Anlage 2: Lagepläne



LEGENDE

- Markierung neu
- Markierung Bestand
- Markierung entfernen
- Verkehrszeichen neu
- X Verkehrszeichen entfernen
- G** Gehweg
- F** Fahrbahn
- K** Kies- oder Schotterfläche
- Ladesäule DC ■ Ladesäule AC
- Hausanschlusskasten
- Rohrständer der Verkehrszeichen bzw. Pfosten
- ☀ Lichtmast
- ⊗ Baum
- Carstop



Stellplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs

Standort Walldorf "Hauptstraße"

Maßstab: 1:500

Ablage-Nr.:

Anlage 3: Beispiel DC-Ladestation

Anlage 3 zum Gestattungsvertrag

Beispiele für DC Schnell-Ladesäulen / Modularer Ausbau

Hersteller: Alpitronic



Hersteller: Delta



Anlage 4: Beispiel Design einer AC-Ladestation

Links

Vorne

Rechts

Hinten

